

Actien-Commanditgesellschaften behufs Erwerbung und Betriebs landwirthschaftlicher Güter. Wenn dergleichen Gesellschaften bis jetzt noch kaum vorhanden sind, so hat das andere Bewandnisse. Neben den privatwirthschaftlichen juristischen Personen sind aber auch die öffentlichen viel rühriger auf den Gebieten des Erwerbslebens geworden. Der Staat betreibt Landwirthschaft, Bergbau, Hütten, Industrie vieler Art, Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Geld- und Credithandel, Assecuranz u. s. w. Aehnliches thun die Gemeinden, die ausserdem noch Gas- und Wasserversorgung, hier und da auch den inneren Stadtverkehr mittels Omnibus und Pferde-Eisenbahnen in ihr Wirtschaftsprogramm aufgenommen haben. Die Einzel- und Privatunter-

nehmung macht mehr und mehr der Collectiv- und öffentlichen Unternehmung Platz. Damit verändert sich der Charakter des Erwerbslebens zusehends, und es fordert diese Erscheinung die Aufmerksamkeit aller Denkenden, insbesondere aber der Lehrer und Pfleger der Volkswirthschaft heraus. Der Statistik liegt ob, die Erscheinung ans Licht zu ziehen. Im folgenden II. Abschnitte ist dies vorerst nur hinsichtlich der Actiengesellschaften geschehen, die ohne Zweifel, sowohl was Zahl, Verbreitung, Vermögen, leider aber auch Vermögensverfall anlangt, jetzt weit aus die erste Stelle unter den privatwirthschaftlichen juristischen Personen keineswegs bloß in Preussen, sondern in allen Culturstaaten der alten und neuen Welt einnehmen.

## II. Die Actiengesellschaften insbesondere.

### 1. Die Gründungen.

Im I. Theil dieser Abhandlung ward bereits dargelegt, dass unter den in neuester Zeit entstandenen juristischen Personen die Actiengesellschaften an Zahl und Bedeutung den Vorrang gewonnen haben. Es liegt zugleich in der Natur dieser Gesellschaften, dass sie sich in der Öffentlichkeit sehr bemerklich machen und deshalb mehr im Munde der Leute sind, als andere Vereinigungen zu wirthschaftlichen Zwecken. Nicht allein die üblichen Vorgänge bei der Vergesellschaftung der zu einer Actiengesellschaft zusammentretenden, sich grösstentheils ganz fremd gegenüberstehenden Personen bringen das mit sich, sondern auch die Art und Weise der Aufbringung des Gesellschaftscapitals tragen hierzu bei. Indem das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch festsetzt, dass sich neben einem oder mehreren persönlich mit ihrem ganzen Vermögen haftenden Gesellschaftern andere Gesellschafter (Commanditisten) nur mit Vermögens-einlagen betheiligen können, und dass jeder dieser Commanditisten an dem Verlust der Gesellschaft nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage participirt, leistet es der Association des Capitals zu grossen Unternehmungen nützlichen Verschub. Noch mehr geschieht das bei der Actien-Commanditgesellschaft, in welcher das Capital der Commanditisten in Actien oder Antheile von kleinen Beträgen zerlegt ist. Dass, wenn das gesammte Capital der Gesellschaft in Actien oder Antheile zerlegt werden kann, und die Actionäre nicht schuldig sind, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actie statutenmässig zu leistenden Beitrag, dies noch eine weit grössere Begünstigung ist, liegt auf der Hand.

In der gesetzlichen Gestattung der Association von Capitalisten mit beschränktem Haftantheil, in der Gestattung der Aufbringung des Gesellschaftscapitals durch auf den Inhaber lautende Actien mit leichtester Uebertragbarkeit und in der gänzlichen Freigabe der Errichtung der Actiengesellschaften (während diese Errichtung früher von staatlicher Genehmigung abhängig und letzterer eine, freilich dem Staatsansehen mehr schädliche als nützliche Vorprüfung des Zwecks und des Bedürfnisses der projectirten Gesellschaft vorausgehen musste) sind die Gründe zu suchen, welche in kürzester Frist zahllose neue Actiengesellschaften hervorriefen.

In der That bildet der Zeitpunkt des Erscheinens des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welches die staatliche Genehmigung der Actiengesellschaften im preussischen Staate aufhebt, für diesen einen Wendepunkt, nicht bloß in der Geschichte der Actiengesellschaften, sondern seiner Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Bis dahin war die Errichtung von Actiengesellschaften fast ohne Ausnahme nur Mittel zum Zweck und zwar zum Zweck einer productiven gewerblichen oder commerciellen Unternehmung; von da ab hingegen wird die Errichtung Selbstzweck in sofern, als es sich für die Unternehmer in der grossen Mehrzahl der Fälle, wenn nicht lediglich, jedoch vorwiegend darum handelt, bereits vorhandene Werthobjecte in ideelle Antheile, Actien, zu zerlegen, d. h. zu mobilisiren, hierbei lucrative Geschäfte zu machen, im Uebrigen aber, sobald das Geschäft gemacht, die neue Gesellschaft ihrem Schicksale zu überlassen. —

Um die Entstehung und Ausbreitung der Actiengesellschaften historisch zu verfolgen, muss man sowohl einzelne Zeitabschnitte als auch den ostensiblen Zweck der Gesellschaften ins Auge fassen. In nachfolgender Uebersicht wurde, was erstere anlangt, hervorgehoben: a) die Zeit bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts; b) und c) die beiden Viertel-Jahrhunderte 1801—1825, 1826—1850; d) die Jahre 1851 bis Juni

1870; e) der Rest des Jahres 1870; f), g), h), i) die vier Jahre 1871, 1872, 1873 und 1874. — Was den Zweck oder den Gegenstand der Unternehmung der Gesellschaften anlangt, so empfiehlt es sich, diejenigen Gruppen, Klassen und Ordnungen festzuhalten, welche neuerdings vom Bundesrath für die deutsche Gewerbestatistik vorgeschrieben worden sind. Es wird hierdurch der Vortheil erreicht, in jeder Gruppe, Klasse etc. die Zahl und das Anwachsen der Actienbetriebe unmittelbar mit der Zahl und der Zu- bzw. Abnahme der Gewerbebetriebe physischer Personen vergleichen zu können.

Da bei den Actiengesellschaften das Actiencapital das Wesentlichste ist, so versteht es sich von selbst, dass auch dies mit ersichtlich gemacht werden muss. Man erfährt, wenn es geschieht, nicht allein, wie im Laufe der Zeit die Capitalassociation ihre Zwecke änderte, oder der eine mehr, der andere weniger begünstigt wurde, sondern auch, welchen Zwecken überhaupt die meisten Capitalien dienstbar gemacht wurden. Hierbei einen Unterschied zwischen Actien- und Actien-Commanditgesellschaften zu machen, ist kaum nöthig. Die Zahl der letzteren ist nie sehr gross gewesen. Als in Preussen für die Errichtung von Actiengesellschaften noch die staatliche Genehmigung erforderlich, die Actien-Commanditgesellschaften hingegen davon frei waren, wählte man die letztere Betriebsform deshalb ungleich häufiger als jetzt, weil man mit ihr schneller zum Ziel, d. h. zum Beginn des Unternehmens kam, für welches sich das Capital associirt hatte, bzw. associiren wollte. Dem gefahrvollen Umstande, dass bei der Actien-Commanditgesellschaft einer oder mehrere Geschäftsinhaber vorhanden sein müssen, welche mit ihrem ganzen Vermögen für die etwaigen Schulden der Gesellschaft haften, pflegte man nicht selten dadurch auszuweichen, dass man Personen ohne Vermögen, die also in dieser Beziehung nichts zu verlieren hatten, zu Geschäftsinhabern machte. In eben so viel anderen Fällen ging allerdings die Bildung von Actien-Commanditgesellschaften von Männern mit Geschick und Vermögen aus, welche zur Verwerthung ihrer persönlichen Eigenschaften diese Unternehmungsform wählten.

Die folgenden Tabellen geben nun Aufschluss über das Entstehen und die Bedeutung der Actiengesellschaften. Da das amtliche statistische Material hierüber ein sehr dürftiges ist, und fast nur privates zu vorliegender Arbeit benutzt werden konnte, so ist gern und von vornherein zuzugeben, dass die mitgetheilten Tabellen in einigen Beziehungen mangelhaft seien. In den seltensten Fällen werden die Fehler aber darin bestehen, dass ihre Nachweise über die Wirklichkeit hinausgehen, sie werden vielmehr hinter ihr zurückbleiben. Bei der Beurtheilung ihrer Vollständigkeit darf freilich nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich eben nur um preussische Actien- bzw. Actien-Commanditgesellschaften und nicht um die eines Curszettels einer bestimmten Börse handelt. Die an den preussischen Börsenplätzen herausgegebenen Curszettel bieten keineswegs genaue Register hierfür dar; sie geben über eine grosse Menge solcher Gesellschaften, insbesondere, wenn ihre Actien oder andere Effecten an der betreffenden Börse nicht gehandelt werden, keine Auskunft, während sie andere deutsche und ausländische Gesellschaften mit aufführen, von deren Effecten dies der Fall ist. Uebrigens wird durch eine alsbald folgende namentliche Aufzählung sämtlicher in Preussen vorhandenen Actiengesellschaften Jedem Gelegenheit gegeben sein, unsere Angaben zu controliren, deren Berichtigung, wenn die Angaben lücken- oder fehlerhaft sein sollten, den Verfasser nur zu Dank verpflichten würde.

(Fortsetzung des Textes auf Seite 21.)